

**Ein Europa der Vaterländer**  
**Rückbau der EU zu einem europäischen Bund**  
**souveräner Staaten**

Diskussionspapier von Thorsten Weiß  
zur grundlegenden Reform  
der Europäischen Union

Thorsten Weiß  
Mitglied des Berliner Landesvorstands  
Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| 1. Die grundsätzliche Position der AfD  | 2     |
| 2. Der angestrebte Status der EU  | 2     |
| 3. Die Unvereinbarkeit beider EU-Gestaltungsvarianten<br>mit elementaren AfD-Positionen | 3     |
| 4. Die unzureichende Antwort auf die Frage des<br>Identitäts-Schutzes                   | 3     |
| 5. Die Schlussfolgerungen daraus  | 4     |
| 6. Das erforderliche „Leanmanagement“ der EU  | 6     |
| 7. Die Europäische Union als eine <i>europäische</i> Union                              | 7     |
| 8. Resümee  | 8     |

## 1. Die grundsätzliche Position der AfD

Die AfD hat bei der Frage einer weiteren EU-Zentralisierung in Richtung eines europäischen Bundesstaates klar Stellung bezogen:

(a) In ihrem **Grundsatzprogramm** steht:

*„Wir sind dagegen, die EU in einen zentralistischen Bundesstaat umzuwandeln. Stattdessen treten wir dafür ein, die EU zurückzuführen zu einer Wirtschafts- und Interessengemeinschaft souveräner, lose verbundener Einzelstaaten in ihrem ursprünglichen Sinne.“*

(b) Und im **Bundestagswahlprogramm** von 2017 ist zu lesen:

*„Das bestehende 'Lissabon-Europa' ist daher zurückzuführen zu einer Organisation von Staaten, die auf der Basis völkerrechtlicher Verträge ihre Interessen und Aufgabenwahrnehmung definieren.“*

Somit hat sich die AfD unmissverständlich *gegen* eine weitergehende europa-staatliche Integration und *für* eine europäische Zusammenarbeit von souveränen Nationalstaaten positioniert.

## 2. Der angestrebte Status der EU

Dieses „Europa der Vaterländer“ steht den Bestrebungen der EU-Technokraten diametral entgegen: Deren Ziel ist es, die bestehende EU zu einem neuen europäischen **Super-Bundesstaat** („Vereinigte Staaten von Europa“) zu entwickeln.

Als Übergangsstufe fungiert das momentane *supranationale* EU-Gebilde, das den beteiligten Nationalstaaten bereits erhebliche Teile ihrer Gesetzgebungssouveränität genommen hat, ohne selbst vollstaatliche Form ausgebildet zu haben.

### Erläuterung zur Supranationalität:

Aufgrund ihrer weitreichenden Befugnisse gegenüber internationalen Organisationen wird die EU in ihrer jetzigen Form in der völkerrechtlichen Lehre als ein neuer Typ der Staatenverbindung angesehen, der *supranational* ausgestaltet ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Maastricht-Entscheidung (E 89, 155 [184]) von einer „supranational organisierten zwischenstaatlichen Gemeinschaft“ gesprochen und für die EU die Bezeichnung des Staatenverbundes gewählt (E 89, 155 [181, 188]; so auch E 123, 267 [348, 369ff.]). Das Ziel dieses Staatenverbundes liegt demnach in der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas, die letztlich in einem Staat mündet.

An dieser Zielsetzung der EU wird deutlich, dass sie in dieser Form nicht mit der Souveränität der europäischen Nationalstaaten vereinbar ist. Dies ergibt sich schon aus dem Prinzip der Supranationalität, das Legislativ-Rechte von den Nationalstaaten weg auf die überstaatliche Ebene verlagert und den überstaatlichen Organen und den von ihnen erlassenen Gesetzen und Verordnungen Vorrang vor den nationalen Gesetzen, Verfassungen und demokratisch legitimierten Regierungen gibt.

Herzstück dieser Nationalstaatsentmachtung sind Regelwerke, die keiner weiteren Zustimmung der Mitglieder unterliegen. Gleichzeitig beschränkt eine nicht-transitorische Supranationalität die Souveränitäts-Verlagerung dauerhaft nur auf *bestimmte* Bereiche, ohne eine neue Gesamtsouveränität aufzubauen. Dieses Prinzip der „Multilevel jurisdiction“ bezeichnete Jean Monnet, der Urvater der europäischen Einigung, affirmativ als „die Unterminierung von Souveränität auf einem beschränkten, aber entscheidenden Feld“.

### **3. Die Unvereinbarkeit beider EU-Gestaltungsvarianten mit elementaren AfD-Positionen**

Sowohl der **supranationale Status**, der von einigen EU-Befürwortern (gewollt?) bereits als *Endzustand*, von anderen als *Zwischenstufe* angesehen wird, als auch die Form eines (mehr oder weniger föderativen) **zentralen Bundesstaates** sind abzulehnen.

Die Gründe sind naheliegend:

- weitgehender bis vollständiger Verlust von nationaler Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit
- mangelnde demokratische Legitimation und Bürgerferne
- gigantische, technokratische Zentralbürokratie
- massive Umverteilungsprozesse mit der Folge einer Nivellierung auf niedrigem Niveau („DDR-Effekt“)

Die EU hat sich in den letzten Jahrzehnten von ihren potentiell nützlichen Kernfunktionen zu einem bürokratischen Moloch entwickelt. Seit den Anfängen in der EWG hat sich die Zahl der supranationalen EU-Organe verdreifacht und in Bereichen wie der Umwelt-, Landwirtschafts- oder Finanzpolitik schreibt uns die EU bis zu 80% der Gesetze vor. Der damalige Präsident der Europäischen Kommission und französische Sozialist Jacques Delors hatte diesen ausufernden *Acquis communautaire* bereits 1988 angekündigt, was unterstreicht, dass Supranationalität und demokratisch legitimierte Rechtsetzung einander ausschließen.

### **4. Die unzureichende Antwort auf die Frage des Identitäts-Schutzes**

Eine bloße Rückkehr zu den prä-Lissabon Verträgen, wie sie der Begriff „Lissabon-Europa“ aus dem AfD-Bundestagswahlprogramm von 2017 nahelegen könnte, wäre allein aufgrund der nationalen Identitätssicherung nicht ausreichend. Bereits der Maastrichter Vertrag von 1992 behauptete eine **EU-Identität**, die international mit militärischen Mitteln („gemeinsamer Verteidigungspolitik“) zu verteidigen sei (Art. B Abs. 1 Sp. str. 2). Welche

Identität könnte eine supranationale Organisation, ohne einheitliche Sprache, Kultur, Religion, Verfassung und vor allem ohne Staatsvolk haben? Zudem verweist der Maastrichter Vertrag diesbezüglich auf das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 3 b EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft), nach welchem die Gemeinschaft, nunmehr also die EU, nur dann anstelle des einzelnen Mitgliedstaates tätig werde, wenn das Ziel einer Maßnahme aufgrund ihres Umfanges besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sei. Dass die Identität nicht darunter gerechnet und auf die supranationale Ebene gehoben wird, ist eine alarmierende Absage an die grundgesetzlich geschützte **deutsche Identität** (Art. 2 Abs 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG, sowie Art. 56, 64 und 146 GG und Präambel).

Auch die Forderung nach einem **Ausländerwahlrecht** fand sich bereits bezüglich EU-Ausländern im Vertrag von Maastricht in Artikel 19 (früher Artikel 8b). Damit war hier bereits angelegt, das deutsche Volk als Staatsvolk – als Populus und Demos der deutschen Demokratie – zurückzudrängen.

Und schon im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde in Artikel 191 (früher Art. 138a EGV) vorausgesetzt, dass sich die politischen Parteien auf europäischer Ebene für die europäische Integration und die Herausbildung eines europäischen Bewusstseins einsetzen. Dass im EGV überhaupt ein solcher Parteienartikel vorlag, deutete, in Verbund mit den ideologischen Vorgaben des Inhalts, bereits darauf hin, dass sich aus derlei Verträgen Stückweise die Verfassung eines europäischen Staates entwickeln sollte.

## 5. Die Schlussfolgerungen daraus

Sollte sich die Umsetzung der in Grundsatz- und Bundestagswahlprogramm formulierten Positionen der AfD nicht innerhalb der bestehenden EU-Strukturen vollziehen lassen, dienen die folgenden Reformvorschläge als Vorlage für eine alternative innereuropäische Zusammenarbeit.

*Jenseits* von **Supranationalität** und **Bundesstaatlichkeit** muss eine zukünftige europäische Staatengemeinschaft *intergouvernementalistisch* strukturiert sein, da nur so die demokratische Legitimation von Regierungen samt ihrer Rechtssetzungen gewährleistet werden kann – und damit die Legitimität der Staaten überhaupt, einschließlich ihrer selbständigen Handlungsfähigkeit. Diese intergouvernementale Staatengemeinschaft muss hinsichtlich der Fragen nach Funktion und Kompetenzen dem **Subsidiaritätsprinzip** folgen. Das bedeutet, nur diejenigen Fragen auf die zwischenstaatliche Ebene zu verlagern, die auf nationalstaatlicher Ebene nicht lösbar sind.

Die zukünftige innereuropäische zwischenstaatliche Zusammenarbeit ist daher auf die ursprünglichen *Kernthemen* der europäischen Gemeinschaften zurückzuführen, wie sie vor

den Verträgen von Maastricht und Lissabon bestanden: kooperative **Wirtschafts-, Sicherheits- und Außenpolitik**.

Was in der bisherigen europapolitischen Programmatik der AfD fehlt bzw. noch zu wenig Erwähnung gefunden hat, sind die daraus folgenden Konsequenzen: Die EU-Organisation ist diesem reduzierten Aufgabenfeld und die Kompetenzen ihrer jeweiligen Organe sind den genannten Prinzipien *anzupassen*.

Ein Europa der souveränen Nationalstaaten, wie es die AfD fordert, sollte somit auf folgende intergouvernementale Organe beschränkt werden, die jetzt bereits in ähnlicher Form bestehen und entsprechend modifiziert werden müssten:

1. Der **Europäische Rat** wird zum **Rat der europäischen Nationen** umgewandelt. Er besteht aus den nationalen Regierungschefs und dient der strategischen und taktischen Koordination in gemeinsamen europäischen Belangen, insbesondere der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Die rechtlichen Bestimmungen militärischer Einsätze verbleiben bei den Nationalstaaten, Projekte im Sinne einer Europaarmee oder eines supranationalen Oberkommandos werden ausgeschlossen.
2. **Der Rat der Europäischen Union** wird zum **Europäischen Ministerrat** umgewandelt. Dieser unterstützt den Rat der europäischen Nationen fachlich in seinen entsprechenden Ressorts und gestaltet die Feinabstimmungen. Im Unterschied zum gegenwärtigen Rat der Europäischen Union erhält er kein Legislativrecht, um die nationale Souveränität und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Entsprechend der Kernthemen-Orientierung wird der Ministerrat in drei unterschiedlichen Formationen tagen: als Rat für Wirtschaft, Rat für auswärtige Angelegenheiten und Rat für allgemeine Angelegenheiten.
  - Der **Rat für Wirtschaft** unterstützt die Koordination der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten und beobachtet deren Haushaltspolitik. Die Aushandlung und Förderung der Einhaltung von Konvergenzkriterien für etwaige Gemeinschaftswährungen kleinerer Währungsverbände innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft obliegt den jeweils teilhabenden Staaten.
  - Der **Rat für auswärtige Angelegenheiten** entwickelt Konzepte für kohärente Maßnahmen ziviler und militärischer Krisenbewältigung. Die Umsetzung der Konzepte obliegt den nationalen Regierungen.
  - Der **Rat für allgemeine Angelegenheiten** sorgt für die Kohärenz aller Ratsformationen sowie die Vor- und Nachbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und berät diesen hinsichtlich Beitrittsverhandlungen.

3. Die Grenzschutz-Organisation **Frontex** bleibt als Agentur für die europäische Grenz- und Küstenwache bestehen, wobei die Verantwortung für den konkreten Einsatz des Grenzschutzes weiterhin bei den einzelnen Staaten liegt, die über europäische Außengrenzen verfügen. Eine sowohl quantitative als auch qualitative Aufrüstung von Frontex ist vor dem Hintergrund der Migrationskrise zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang haben bei der intergouvernementalen europäischen Zusammenarbeit Fragen der konsequenten Verhinderung unrechtmäßigen Eintritts in den europäischen Binnenraum sowie der Verfahrensentwicklung für und der Koordination von Rückführungsaktionen illegaler Migranten eine hohe Priorität.
4. Um die erfolgreiche **wirtschaftliche Zusammenarbeit** der europäischen Länder und den geschaffenen **Binnenmarkt** zu erhalten – auch nach Abschaffung des Euro und einer Rückkehr zu nationalen Währungen bzw. optional der Etablierung von kleineren, homogenen Währungsverbänden –, bietet sich die Reaktivierung bzw. Ausweitung der bereits bestehenden **Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)** an. Hier arbeiten heute bereits ökonomisch erfolgreiche europäische Staaten wie Norwegen, Schweiz und Liechtenstein eng zusammen, ohne ihre staatliche und wirtschaftliche Souveränität aufzugeben.

Die genannten **über- bzw. zwischenstaatlichen Organe** stellen den *Minimalbestand* an institutionellem Überbau dar, der für eine friedliche, produktive und schutzgebende Kooperation der europäischen Staaten erforderlich ist.

Sollte darüber hinaus in den einzelnen Staaten die Notwendigkeit und der Wunsch vorhanden sein, die Zusammenarbeit zu vertiefen, steht jede etwaige Souveränitätsabgabe unter dem demokratischen Vorbehalt der Volkssouveränität und des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Sie kann daher nur durch entsprechende Plebiszite, im Sinne direktdemokratischer Volksabstimmungen, legitimiert werden.

## 6. Das erforderliche „Leanmanagement“ der EU

Sämtliche bestehenden europäischen Institutionen, die *nicht* für eine sinnvolle und zweckmäßige europäische Koordination notwendig sind bzw. keine demokratische Legitimation besitzen, sind aufzulösen und abzuwickeln. Dazu zählen:

- Europäisches Parlament
- Europäische Zentralbank (EZB)
- Europäische Kommission
- Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (ESWA)

- Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR)
- Europäische Investitionsbank (EIB)
- Europäischer Bürgerbeauftragter
- Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)
- weitere Institutionelle Einrichtungen (Europäisches Amt für Personalauswahl, Amt für Veröffentlichungen, CERT, Europäische Verwaltungsakademie usw.)

Diese **Verschlinkung auf eine Minimalstruktur** und die **Konzentration auf die Kernaufgaben** intergouvernementaler Zusammenarbeit sind der Königsweg einer *institutionellen* Erneuerung des europäischen Projektes.

## 7. Die Europäische Union als eine *europäische* Union

Die Beitrittsverhandlungen seitens der **Türkei** mit der gegenwärtig bestehenden Europäischen Union seit 2005 haben überdies verdeutlicht, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft in der zukünftigen europäischen Gemeinschaft verstärkt kulturelle Kriterien verlangen. Der **historisch gewachsenen Identität der europäischen Völker** muss Rechnung getragen werden, um eine vertrauliche Zusammenarbeit und die Formulierung gemeinsamer Interessen zu ermöglichen. Nur solche Staaten, deren Territorien geographisch und deren Staatsvölker kulturellanthropologisch Europa zugehören, können Teil der zukünftigen europäischen Staatengemeinschaft sein. Ein Beitritt der Türkei und auch anderer asiatischer oder nordafrikanischer Länder zur europäischen Staatengemeinschaft ist diesen Kriterien gemäß ausgeschlossen.

Ein **besonderer Status** fällt in diesem Zusammenhang **Russland** zu. Geografisch erstreckt sich die russische Föderation nach Osten hin über den gesamten asiatischen Kontinent und umfasst damit viele außereuropäische Regionen. Der geografisch europäische Teil Russlands (westlich des Urals) macht jedoch ca. ein Drittel der gesamten europäischen Landmasse aus und kulturelle und demografische Ballungszentren wie Moskau und Sankt Petersburg befinden sich in Europa. Die Russen stellen zudem die zahlenmäßig größte europäische Ethnie dar und sind hinsichtlich ihrer Sprache und hinsichtlich ihrer religiösen historischen Prägung und mehrheitlichen religiösen Zugehörigkeit europäisch. Hinsichtlich der kulturellen und politischen Selbstverortung definieren viele Russen ihre Nation in Abgrenzung zu Resteuropa und Restasien als eigenständige Zivilisation. Die Besinnung der europäischen Völker auf ihre jeweiligen nationalen Identitäten ist jedoch ein in weiten Teilen Europas feststellbares Phänomen, das durch die verfehlte EU-Politik befördert wird und zählt zu den zentralen Anreizen für ein neuorganisiertes Europa der souveränen Nationen. Die Stärke der russischen nationalen Identität kann insofern kein Ausschlussgrund gegen eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit sein, die darauf angelegt ist, die nationalen Identitäten zu bewahren.

## 8. Resümee

Die genannten Reformen von Institutionen, Struktur und Kompetenzen der EU, ihr Umbau hin zu einer **Gemeinschaft souveräner Nationalstaaten** und die Bestimmung von Beitrittskriterien zur Gemeinschaft, die sich an der **historischen Gewachsenheit der Identitäten** orientiert, deren Vielheit unter *Europa* eine begriffliche Einigung erfährt, sind Voraussetzungen für ein **Europa der Vaterländer**, das innereuropäischen Frieden, Wohlstand und Stabilität der Kulturen gewährleisten kann.